

Richtlinien

über

**die Aufnahme von Kindern unter drei Jahre in Tageseinrichtungen
und in der Kindertagespflege**

Für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahre in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 10.07.2013 den Erlass dieser Richtlinien beschlossen.

1. Allgemeines

Die Samtgemeinde Kirchdorf fördert Kinder unter drei Jahre im Sinne von § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 26.02.1990, in der jeweils geltenden Fassung.

Für diesen Zweck können in der Samtgemeinde Kirchdorf wohnende Kinder insoweit vorhandene Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen als Krippen-, als altersgemischte und als Kleinkindgruppen unabhängig von der Trägerschaft sowie bei den jeweils vom Landkreis Diepholz (Jugendamt) zugelassenen Tagespflegepersonen (Tagesmütter und Tagesväter) von ihrer Aufnahme bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres durchgehend in Anspruch nehmen. Aus pädagogischen Gründen oder für den Fall, dass ein Kindergartenplatz in einer Tageseinrichtung nicht verfügbar ist, kann das Kind bis zum Ende des laufenden Krippenjahres in dieser Krippe verbleiben. Bei einem Wegzug eines Kindes aus der Samtgemeinde Kirchdorf, können die Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen dieses Kind auf Antrag so lange weiterbetreuen, wie das im Rahmen der frei verfügbaren Plätze möglich ist. In der Samtgemeinde Kirchdorf wohnende Kinder haben in diesen Fällen vorrangig einen Aufnahme- und Betreuungsanspruch. Die von den Tageseinrichtungen und von den Tagespflegepersonen angebotene Betreuung wird bei der Platzvergabe als gleichwertig angesehen.

Kinder von der Vollendung ihres ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres genießen im Sinne von § 24 Abs. 1 und Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bei der frühkindlichen Förderung in den Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege grundsätzlich einen Vorrang gegenüber von jüngeren Kindern.

Sofern ausreichend Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen und bei den Tagespflegepersonen vorhanden sind, können diese auch Kinder aufnehmen, die nicht in der Samtgemeinde Kirchdorf wohnen.

Für den Fall, dass nicht alle Aufnahmewünsche nach den vorhandenen Betreuungsplätzen gleichzeitig erfüllt werden können, werden diese Plätze von den Kindertageseinrichtungen und von den Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage der besonderen sozialen Lebenssituationen der einzelnen Familien und/oder der besonderen pädagogischen Anforderungen in Reihenfolge vergeben.

Damit die Kinder die Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen optimal in Anspruch nehmen können, sollen sich die Einrichtungen u. a. wegen der jeweils verfügbaren Plätze untereinander abstimmen. Bei einer Platzvergabe in diesen Fällen soll die Samtgemeinde Kirchdorf beteiligt werden, soweit das erforderlich ist. In Absprache mit den Einrichtungen sowie mit den Trägern, kann die Samtgemeinde Kirchdorf freie Plätze in den jeweiligen Einrichtungen dann nach Lage des Einzelfalles bei Bedarf zuteilen. Den Tageseinrichtungen bleibt es unbenommen, aus planerischen und organisatorischen Gründen, die dafür erforderlichen Regeln festzulegen; u. a. zum Antragsverfahren (Aufnahmeanträge) und zu den bestimmten Aufnahmetermenen. Im Übrigen koordiniert die Samtgemeinde Kirchdorf die Aufnahme der Kinder durch die Tagespflegepersonen.

Die Platzvergabe soll dabei insbesondere auf der Basis der folgenden Kriterien durchgeführt werden:

2. Kriterien:

1. Die verfügbaren Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen und bei den Tagespflegepersonen stehen vorrangig den in der Samtgemeinde Kirchdorf wohnenden Kindern zur Verfügung. Kinder, die nicht in der Samtgemeinde Kirchdorf wohnen, können nur bei freien Plätzen in den Tageseinrichtungen und bei den Tagespflegepersonen aufgenommen werden.
2. Die Mutter oder der Vater des Kindes erziehen das Kind alleine und gehen gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Arbeit auf oder befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II (SGB II) vom 24.12.2003, in der jeweils geltenden Fassung, teil.
3. Die Eltern des Kindes gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Arbeit auf oder befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II (SGB II) vom 24.12.2003, in der jeweils geltenden Fassung, teil.
4. Besondere pädagogische oder andere soziale Gründe sprechen nach den Feststellungen des Landkreises Diepholz (Jugendamt) für die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson (besonderer Erziehungs- oder Förderbedarf).
5. Die Eltern, oder ein alleinerziehender Elternteil, des Kindes sind bzw. ist krank oder behindert.
6. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildung oder in einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II (SGB II) vom 24.12.2003, in der jeweils geltenden Fassung, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist oder nicht arbeitet.
7. Die Eltern, oder ein Elternteil (alleinerziehend) sind, beziehungsweise ist, arbeits- oder beschäftigungssuchend.
8. Geschwisterkinder sollen in den Tageseinrichtungen oder bei den Tagespflegepersonen zeitgleich betreut werden.

9. Ältere Kinder genießen bei der Aufnahme in den Tageseinrichtungen und durch die Tagespflegepersonen Vorrang gegenüber von jüngeren Kindern. Vorrang haben im besonderen Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gegenüber den jüngeren Kindern.

Auf Anforderung durch die Kindertageseinrichtungen bzw. durch die Träger und/oder durch die Samtgemeinde Kirchdorf, müssen die entsprechenden Belege oder Unterlagen zu den Aufnahmekriterien im Sinne dieser Richtlinien von den Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

Bei den Kriterien zur Erwerbstätigkeit oder zur Arbeit im Sinne dieser Richtlinien, erfolgt die Reihenfolge der Platzvergabe auch unter Berücksichtigung des entsprechenden Zeitaufwandes.

Erwerbstätigkeit oder Arbeit im Sinne dieser Richtlinien setzt mindestens eine bei einer Krankenkasse angemeldete Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) vom 12.11.2009, in der jeweils geltenden Fassung, voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit wenigstens 8 Stunden je Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetag des Kindes in einer Krippe oder bei einer Tagespflegeperson wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Diese Richtlinien beziehen sich ebenso auf eine selbständige oder eine freie Arbeit beziehungsweise Erwerbstätigkeit.

3. Anwendung

Die Samtgemeinde Kirchdorf ist für die frühkindliche Förderung im Sinne von § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes insgesamt verantwortlich. Insofern erstrecken sich diese Richtlinien insbesondere im Sinne eines Ausgleiches bei der Platzvergabe auf alle in der Samtgemeinde Kirchdorf tätigen Kindertageseinrichtungen und auf die Arbeit aller Kindertagespflegepersonen. In diesem Rahmen kann die Samtgemeinde Kirchdorf über die Platzvergabe für ihren Bereich bezogen auf die Tageseinrichtungen und auf die tätigen Tagespflegepersonen insgesamt entscheiden. Zur Vermeidung von besonderen familiären und sozialen Härtefällen, insbesondere auch bei einer Gefährdung des Kindeswohls, können in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Jugendamt des Landkreises Diepholz, mit den Trägern und mit den Tageseinrichtungen sowie mit den Tagespflegepersonen abweichende Entscheidungen von den Nr. 1 bis 9 der Ziffer 2 getroffen werden.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft.